



- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

Frau
Annett Selbach-Sorkale
Beckestraße 16
51647 Gummersbach

Auskunft erteilt: Frau Winkler
Zimmer-Nr.: A-U2-04
Geschäftszeichen: 39/50-21-40-2105
Durchwahl:
Tel. (0 22 61) 88-3920
Fax (0 22 61) 88-3939
E-Mail: nicole.winkler@obk.de

Datum: 08.02.2010

Tierschutz;

hier: Erlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes

Ihr Antrag vom 04.10.2009

Sehr geehrte Frau Selbach-Sorkale,

auf Ihren o.a. Antrag erteile ich Ihnen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3a und Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 26. September 1989 (GV.NW. 1989 S. 508) hiermit die

E r l a u b n i s

in Gummersbach, Beckestraße 16, **eine Britisch-Kurzhaar-Zucht zu betreiben.**

Ihr Antrag vom 04.10.2009 ist geprüfter Bestandteil dieser Erlaubnis

§ 11_Selbach-Sorkale (Katzenzucht).doc

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109
BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413
BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Postbank Köln
Kto. 456-504
BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Telefon (0 22 61) 88-0*
Telefax (0 22 61) 88-1033

Bitte beachten Sie:

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Das Kreishaus ist Mo. - Mi. von 8:00 - 16:00 Uhr, Do. vom 8:00 - 17:30 Uhr und Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr geöffnet
www.oberbergischer-kreis.de

Die nach dem Tierschutzgesetz für die Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere **hauptverantwortliche Person** sind Sie selbst. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Sie bezieht sich nur auf die in Ihrem Antrag genannten Gattungen und Höchstzahlen der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Nebenbestimmungen

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW) werden folgende Nebenbestimmungen festgelegt:

Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Sachkundige Person gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes zur Ausübung dieser Erlaubnis ist **also Frau Annett Selbach-Sorkale, geb. am 07.01.1970 in Bergneustadt.**
2. Die Höchstzahl der Tiere wird auf **6 Zuchtkatzen** festgelegt.
3. Der Erlaubnisinhaber hat ordnungsgemäß ein Tierbestandsbuch zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Tierbestandsbuch über die Katzen muss gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. In das Buch ist jeweils unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder urkundenechtem Kugelschreiber zu jedem Hund folgendes einzutragen:

- Anzahl der Katzen.
- Kennzeichnung, Beschreibung, Geschlecht.
- Datum der Aufnahme (Geburtsdatum) und Abgabe in den Bestand.
- Beginn, Dauer und Ergebnisse von Behandlungen.
- Eintrag von tierärztlichen Maßnahmen soweit sie nicht im Impfpass eingetragen werden.
- Nicht beschriebene Seiten sind durch einen waagerechten Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob Sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden. Irrtümliche Eintragungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Bücher sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

4. Alle Änderungen der im o.a. Antrag und in dieser Erlaubnis dargelegten Sachverhalte sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Befristung

Die Erlaubnis wird bis zum 08.02.2012 befristet.

Sie kann auf Ihren schriftlichen Antrag hin, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist frühzeitig bei mir zu stellen.

Widerrufsvorbehalt

Ich behalte mir den Widerruf dieser Erlaubnis für den Fall der Änderung der Rechtslage, der tatsächlichen Gegebenheiten **oder** wenn Sie Auflagen dieses Bescheides nicht oder nur unvollständig Folge leisten, vor.

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

Hinweise

- Sollten Mängel in Ihrem Unternehmen festgestellt werden, so dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, kann ich das Ruhen der Zulassung bis zur Behebung der festgestellten Mängel anordnen.
- Verpflichtungen zum Einholen anderweitiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse oder
- Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
- Ihr Betrieb unterliegt der Aufsicht durch das Kreisveterinäramt gem. § 16 I Nr. 1 Tierschutzgesetz.
- Diese Erlaubnis ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Begründung

In Ausübung des mir zustehenden Ermessens wird Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 04.10.2009 die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) entsprechend der o.g. Vorgaben erteilt.

Die Formulierungen der Nebenbestimmungen beinhalten lediglich die gesetzlich vorgesehenen Vorgaben für einen geordneten Verfahrensverlauf.

Der Widerrufs- und Auflagenvorbehalt sowie die Befristung dient der gegenseitigen Rechtssicherheit und ist im Interesse der Allgemeinheit notwendig.

Auf eine weitergehende ausführliche Begründung wird unter Bezug auf § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfG verzichtet.

Gebührenentscheidung

Für diese Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und dem danach erlassenen allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der zur Zeit geltenden Fassung.

Danach beträgt die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für besondere Formen der Tierhaltung oder des Umgangs mit Tieren nach Tarifstelle 23.6.1.13.7 mindestens 50 €, höchstens 500 €.

Gemäß § 9 GebG NRW sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Im Hinblick auf diese Merkmale und in Anbetracht des Umfangs der Ihnen erteilten Erlaubnis erscheint die Gebührenfestsetzung in der o.g. Höhe als angemessen.

Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreisverwaltung unter Angabe des

Kassenzeichens: 4080.2000.4933

zu überweisen.

Rechtsgrundlagen

- §§ 2, 11 des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 26. September 1989 (GV.NW. 1989 S. 508)
- §§ 36, 39 u. 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung
- §§ 2, 9 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung

Hinweis auf Ihre Rechte:

Gegen diesen Leistungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Winkler